

§ 43 Zulassungsantrag, Vorschlag

(1) ¹Wer dem fachlichen Schwerpunkt Vollzugs- und Verwaltungsdienst angehört, in der zweiten Qualifikationsebene eingestiegen ist und die Voraussetzungen für die Ausbildungsqualifizierung nach Art. 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 LlbG erfüllt, kann die Zulassung zur Ausbildungsqualifizierung auf dem Dienstweg beantragen. ²Mit ihrer Zustimmung können Beamtinnen und Beamte auch von ihren Dienstvorgesetzten vorgeschlagen werden. ³Spätestens zu Beginn des vorgeschriebenen Vorbereitungsdienstes müssen sämtliche Voraussetzungen nach Art. 37 Abs. 2 Satz 1 LlbG vorliegen.

(2) Die Beamtinnen und Beamten können für eine Qualifizierung für Ämter ab der dritten Qualifikationsebene jeweils bis zu dreimal am Zulassungsverfahren teilnehmen.